



## Ersatzwahl eines Mitgliedes des Urnenbüros

### Protokoll stille Wahl vom 1. April 2019

#### Sachverhalt

A. Am 21. Januar 2019 ordnete der Gemeinderat Reiden die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Urnenbüros für den Rest der Amtsdauer vom 1. September 2016 bis 31. August 2020 an. Die Wahl erfolgt im Urnenverfahren; die stille Wahl ist zulässig.

B. Bis Montag, 1. April 2019, 12.00 Uhr, ist bei der Gemeinde Reiden, Zentrale Dienste, folgender Wahlvorschlag eingetroffen:

Als Mitglied:

Seitens der SVP Schweizerische Volkspartei Reiden:

**Herger Heinrich**, geb. 1964, Landwirt, Lupfen 7, 6262 Langnau b. Reiden

#### Erwägungen

- a. Bis zum Ablauf der Einreichfrist von Montag, 1. April 2019, 12.00 Uhr, ist für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Urnenbüros ein Wahlvorschlag mit einem Kandidaten eingegangen.
- b. Der Vorgeschlagene hat die Annahme der Wahl erklärt. Er ist in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt und somit wählbar. Der Wahlvorschlag ist von elf Stimmberechtigten der Gemeinde Reiden gültig unterzeichnet.
- c. Gemäss Anordnung des Gemeinderates wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten ein Mitglied des Urnenbüros. Auf dem bereinigten Wahlvorschlag werden so viele Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind. Somit ist die stille Wahl zustande gekommen. Da alle Sitze durch stille Wahl besetzt sind, findet der erste Wahlgang nicht statt.
- d. Die Vorschriften über die stille Wahl gemäss § 87 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes sind eingehalten.

## Entscheid

1. Unter Vorbehalt allfälliger Stimmrechtsbeschwerden ist als Mitglied des Urnenbüros für den Rest der Amtsdauer vom 1. September 2016 bis 31. August 2020 in stiller Wahl gewählt:

Als Mitglied:

**Herger Heinrich**, Langnau b. Reiden

2. Die Stimmberechtigten können den eingereichten Wahlvorschlag und die Namen der Unterzeichner bei der Gemeinde Reiden, Zentrale Dienste, Grossmatte 1, Reiden, einsehen.
3. Die Urnenwahl vom 19. Mai 2019 betreffend die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Urnenbüros findet zufolge stiller Wahl nicht statt.
4. Rechtsmittel  
Gegen diese stille Wahl können die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien im Sinne von § 160 des Stimmrechtsgesetzes innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Stimmrechtsbeschwerde erheben. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
5. Dieser Entscheid ist öffentlich bekanntzumachen und den organisierten politischen Parteien zuzustellen.
6. Zustellung an:
  - den Gewählten
  - die organisierten politischen Parteien
  - Gemeindekanzlei zur Publikation im Anschlagkasten und auf der Website

**Zentrale Dienste**

Daniel Loosli  
Leiter Zentrale Dienste

Margrit Bucher  
Gemeindeschreiberin

Zustellung am: **1. April 2019**